

Handschrift

Sir Joseph der Zweyte,

von Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, Ungarn, und Böhmen, Gal-
lien, und Lodomarien ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich,
Herzog zu Burgund, und zu Lotharingen. ꝛc. ꝛc.

Die Register über Trauung, Geburt, und Sterben sind so-
wohl in Ansehen der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Fa-
milien von grosser Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält
daraus über das Verhältnis, über die Vermehrung oder die Vermin-
derung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Geborenen,
über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kennt-
nisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelenheit
zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage ge-
richtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers, und
ganzer Verwandtschaften abhängt. Aus diesem Grunde sind Wir
dem Wohl unserer Unterthanen die Sorgfalt schuldig, diesen Regi-
stern, deren Gestalt bis ist bloß willkürlich, deren Glaubwürdigkeit
von einem einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung
vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht des Staates
brauchbarer machet, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit, zugleich
die gesetzmässige Sicherheit vereinbaret.

§. 1. Jeder Pfarrer also hat von nun an über seinen Spreng-
gel drey abgefönderte Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein
Buch zur Einzeichnung der Geborenen, und ein Buch über
die Gestorbenen. Das Trauungsbuch muß nach dem unter
Nr. 1. beigefügten Formular folgende Rubriken haben.

Nr. 1.

Jahr,

o